

Empfehlungen zum Infektionsschutz vor SARS-CoV-2 („Corona“) für die Frühförderstellen und Autismusambulanzen in NRW, zusammengestellt von VIFF NRW und LAG FW, orientiert an Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts, unter Einbezug von Empfehlungen des MAGS NRW, aktualisiert am 16.06.2021 (Version 5.1, Stand 16.06.2021)

Grundsätzliche Vorbemerkung:

- Die Pandemie-Lage hat sich aktuell etwas entspannt. Die Impfungen haben ebenso wie die Infektionsschutzmaßnahmen und die Jahreszeit ihren Teil dazu beigetragen. Dennoch befinden wir uns weiter in der Pandemie. Dies sowie die in mehreren Ländern aufgetretenen Mutationen des Virus erfordern weiterhin besondere Aufmerksamkeit für den Infektionsschutz.
- Bei Personen mit einer nachgewiesenen Immunisierung durch Impfung oder Genesung ist das Infektions- und Erkrankungsrisiko reduziert. Dennoch kann aktuell nicht ausgeschlossen werden, dass sich einige Menschen trotzdem nach Kontakt mit SARS-CoV-2 noch infizieren und die Infektion dann weitergeben können. Daher gelten auch für sie grundsätzlich die allgemeinen Schutzmaßnahmen weiter.
- Ab dem 07.06.21 gilt in NRW in Kitas wieder der Regelbetrieb.
- In der Frühförderung wurde die letzte Betriebseinschränkung, die Reduzierung der Gruppengröße auf max. 2 Kinder, am 31.5.21 aufgehoben.
- Weiterhin gilt: Die Förderung und Therapie mit kleinen Kindern, die erhöhten Unterstützungsbedarf bei der Teilhabe am Alltagsleben und bei der Entwicklung ihrer Fähigkeiten und Verarbeitungsmöglichkeiten haben, findet unter besonderen Bedingungen statt. Voraussetzung für eine gelingende Frühförderung sind Beziehungsgestaltung und Kontakt. Dies erfordert oft besondere, auch körperliche Nähe und in der Kommunikation eine freie Wahrnehmung der Mimik. Diese spezifischen Rahmenbedingungen werden u. U. eine vollständige Umsetzung aller Infektionsschutzregeln, insbesondere des Distanzgebots und des Tragens von **medizinischen Masken**, erschweren. Unter den aktuell gegebenen, auch rechtlichen, Bedingungen, muss hier jeder Leistungsanbieter für sich prüfen, wie eine weitgehende Einhaltung von Infektionsschutz in den Rahmenbedingungen der Arbeit in Frühförderung und Autismusambulanz sichergestellt werden kann. Dabei sollen auch die spezifischen Rahmenbedingungen des eigenen Angebotes bewusst gemacht und Ideen entwickelt werden, wie der Infektionsschutz durch die Gestaltung der Förderung und regelmäßige Reflektion verbessert werden kann. Denken Sie dabei an die Kinder, denken Sie aber auch an sich selbst. Es geht immer um eine Güterabwägung zwischen dem Bedarf der von uns betreuten Kinder und Familien nach intensiver Förderung und Beratung und einem möglichst hohen Infektionsschutz für alle Beteiligten bei Durchführung der Angebote. Jede Frühförderstelle und Autismusambulanz muss auf Grundlage dieser Abwägung eine Entscheidung treffen, wie die Angebote durchgeführt werden können. Diese Empfehlung gibt dazu Hinweise und Anregungen.
- Sicherheit hat höchste Priorität. Lieber weniger Fördereinheiten und größere Abstände zwischen den Familien und genug Zeit zum Reinigen und Lüften lassen!
- Grundsätzlich haben Frühförderstellen und Autismusambulanzen ein Hygiene- und Arbeitsschutzkonzept für die alltägliche Arbeit. Im Rahmen dieser üblichen Hygieneregeln und Arbeitsschutzabläufe ist eine auf den jeweiligen Betrieb abgestimmte Gefährdungsbeurteilung in Bezug auf SARS-CoV-2 notwendig.
 - Beispiel von der BGW: Muster-Gefährdungsbeurteilung Kinderbetreuung/Kitas:
https://www.bgw-online.de/DE/Arbeitssicherheit-Gesundheitsschutz/Gefaehrdungsbeurteilung/Corona/Corona-Gefaehrdungsbeurteilung_node.html (Zugriff 09.08.20)
- Dabei sollten der arbeitsmedizinische Dienst sowie die Fachkraft für Arbeitssicherheit einbezogen werden. Alle beschäftigten Personen müssen auf Basis der Gefährdungsbeurteilung konsequent und regelmäßig zu den Übertragungswegen und -risiken unterwiesen werden und an der Umsetzung der Maßnahmen mitwirken.
- Bei Fragen zum Infektionsschutzkonzept der Einrichtung kann zudem das örtliche Gesundheitsamt einbezogen werden.
- Grundsätzlich sollte mindestens eine medizinische Gesichtsmaske / Mund-Nasen-Schutz (MNS) verwendet werden. Sofern FFP2-Masken oder vergleichbare Masken verwendet werden, kann es zu höheren Belastungen bei den Beschäftigten kommen. Dann ist zu prüfen, wie die Tragezeit durch regelmäßige Tragepausen reduziert werden kann.
- Gruppenförderung ist seit dem 31.5. wieder ohne die bisherige Einschränkung der Gruppenstärke auf max. 2 Kinder möglich.
- Ab dem 07.06.21 kehren die Kitas in NRW wieder zum Regelbetrieb zurück. Auf dieser Grundlage muss in Abstimmung mit der Kita-Leitung geklärt werden, ob Förderung in den

Räumen der Kita ebenfalls wieder möglich ist. In jedem Fall müssen die Infektionsschutzregeln der Kita beachtet werden. Weitere Hinweise dazu siehe unten.

- Angesichts der dynamischen Entwicklung bei der SARS-CoV-2-Pandemie und dem sich permanent weiter entwickelnden Wissen über Schutzmaßnahmen muss auch diese Empfehlung permanent weiterentwickelt werden. Wir bitten ausdrücklich um Rückmeldungen an die VIFF NRW oder an die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege.

Information und Schutz der Mitarbeiter*innen

- Gründliche und regelmäßige Unterweisung der Mitarbeiter*innen über Infektionsschutz-Regeln
 - regelmäßiges Händewaschen vor und nach jedem Kontakt, ggf. auch Hände-Desinfektion (insbes. nach Hausbesuchen), Husten- und Nies-Etikette, nicht ins Gesicht fassen, korrekter Einsatz von Mund-Nasen-Schutz, zuhause bleiben bei Erkältungssymptomen
- **Dringende Empfehlung zur Verwendung von medizinischem Mund-Nase-Schutz (MNS).** Bei engem Kontakt zum Kind zertifizierte filtrierende Halbmasken, z. B. FFP2 (mit CE-Kennzeichnung und 4-stelliger Prüfstellenummer) oder CPA-Masken mit behördlicher Bestätigung, jeweils ohne Ausatemventil). Ausnahmsweise kann **der MNS** dann vorübergehend abgelegt werden, wenn das Therapieziel nur so erreicht werden kann. Dies kann z. B. notwendig sein, wenn in der Logopädie die Sichtbarkeit des Mundbildes erforderlich ist. In diesen Fällen sind gleich wirksame Schutzmaßnahmen (Abtrennung des Arbeitsplatzes durch Glas, Plexiglas o.ä.) oder hilfsweise auch ein das Gesicht vollständig bedeckendes Visier eine sinnvolle ergänzende Schutzmaßnahme. (Es ist, ggf. in Absprache mit den Ärzt*innen, in jedem Einzelfall abzuwägen, ob diese Maßnahme bei dem einzelnen Kind angemessen ist.)
- Abstandsregeln möglichst einhalten (1,5 m). Ggf. Einsatz von mobiler Abtrennung (z. B. Plexiglas-Wand).
- Besprechungen wenn irgend möglich ausschließlich als Video- und Telefonkonferenzen. Face-to-face-Besprechungen nur im Ausnahmefall in ausreichend großen Räumen mit Abstand und regelmäßiger Lüftung (verbindlicher Lüftungsplan entsprechend der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel (siehe Link im Anhang, hier v. a. S. 10).
Sofern alle Mitarbeiter*innen einen ausreichenden Impfschutz haben oder vollständig von einer SARS-CoV-2-Erkrankung genesen sind, können Besprechungen wieder vermehrt als Präsenzveranstaltung stattfinden. Besteht aber bei mind. eine/m Mitarbeiter*in keine ausreichende Immunisierung, sollte hier das Risiko abgewogen werden und die Besprechung mindestens mit MNS, Einhaltung von Abstand und regelmäßiger Lüftung durchgeführt werden, im Zweifel weiterhin als Video- und Telefonkonferenz.
- Für Mitarbeiter*innen aus Risikogruppen mit erhöhtem Risiko für schwere Verläufe (vgl. nachfolgende Links) sowie für Mitarbeiter*innen mit engen Angehörigen aus diesen Risikogruppen im eigenen Haushalt müssen **weiterhin** Infektions- und Arbeitsschutz in besonderer Weise sichergestellt werden. Das RKI (**Stand 30.05.21**) hält auf Basis der jetzigen Erkenntnisse eine generelle Festlegung zur Einstufung in eine Risikogruppe nicht für möglich. Die individuelle Risikofaktoren-Bewertung und der Nachweis über ein erhöhtes Risiko im Einzelfall soll daher im Rahmen einer (arbeits-) medizinischen Begutachtung erfolgen. (Beurteilung der konkreten Gefährdungslage auf Basis einer betrieblichen Gefährdungsbeurteilung, Einbindung der Fachkraft für Arbeitssicherheit und des Betriebsarztes, ggf. weitergehende individuelle Schutzmaßnahmen, die zur Verringerung des Infektionsrisikos geeignet sind). (Information über Risikogruppen bzgl. SARS-CoV-2: <https://www.infektionsschutz.de/fileadmin/infektionsschutz.de/Downloads/Merkblatt-chronisch-krankte-Menschen-Coronavirus.pdf>
https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html)
Mitarbeiter*innen, die große Sorge haben, sich im Kontakt mit Kindern und Familien zu infizieren, können, soweit betriebliche Belange das zulassen, in der telefonischen Beratung oder ggf. in Kurzarbeit eingesetzt werden. Grundsätzlich sind die Beschäftigten allerdings arbeitsrechtlich verpflichtet, die im Arbeitsvertrag vereinbarte Tätigkeit auszuführen.
- **Als zusätzliches Angebot zur Sicherheit für die Mitarbeiter*innen hat der Arbeitgeber nach § 5 Absatz 1 Corona-Arbeitsschutzverordnung (vorerst gültig bis 30.06.21) Beschäftigten, soweit diese nicht ausschließlich in ihrer Wohnung arbeiten, mindestens zweimal pro Kalenderwoche einen Test in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2**

anzubieten. Dies können auch Antigentests als Selbsttests sein. Die Finanzierung ist bei Trägern der Eingliederungshilfe über die kassenärztliche Vereinigung möglich, sofern ein entsprechendes Testkonzept vorgelegt wird. Geachtet werden muss darauf, dass die verwendeten Tests auf der Seite des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte gelistet sind (siehe Link unten).

Infektionsschutz in Bezug auf die Eltern und durch die allgemeine Terminplanung:

- Warteraum schließen oder klare Abstandsregeln (ggf. zweiter Warteraum) sowie Abstandsmarkierungen. Eltern müssen pünktlich kommen. Bei Termin-Verzögerungen warten Eltern draußen und werden kurz auf dem Handy angerufen.
- Falls es zwei Eingänge gibt: Eingang und Ausgang schaffen.
- Reduktion der Personen im Gebäude, z. B. durch Maßnahmen der Terminplanung
- Maskenpflicht für Eltern mit Betreten der IFF
- Kinder im Regelfall nur mit einer Begleitperson, möglichst ohne Geschwisterkinder
- Kinder im Regelfall ohne Eltern in den Raum nehmen
- Türklinken, Flächen und Material häufiger und regelmäßig reinigen. Im Bedarfsfall Wischdesinfektion (nicht sprühen!), z. B. bei sehr kleinen Kindern und erhöhtem Speichelfluss am Material. (Infektion über Flächen ist ansonsten unwahrscheinlich)
- Händewaschen: Ausreichend Seife und Einmalhandtücher vorhalten
- Beratungsgespräche im Regelfall per Telefon/Videosprechstunden oder, wenn persönliche Begegnung notwendig ist, mit Sicherheitsabstand und **MNS** oder mit Trennscheibe. Bei ausreichendem, dauerhaftem Sicherheitsabstand von mehr als 1,5 m **und** guter Belüftung des Raums (verbindlicher Lüftungsplan!) kann bei beiderseitigem Einverständnis auf den Mundschutz zeitweilig verzichtet werden.
- Eltern, Kinder oder Mitarbeiter*innen mit Fieber (mehr als 38°) und/oder Symptomen, die auf eine akute, infektiöse und ansteckende Erkrankung hinweisen, bleiben zuhause oder werden nachhause geschickt. Ein besonderes Augenmerk ist auf Symptome zu legen, die auch für eine COVID-19 Erkrankung kennzeichnend sein können (wie z.B. Fieber, trockener Husten, Atemnot, Halsschmerzen, Verlust des Geruchs-/Geschmackssinns, Muskel- und Gliederschmerzen, speziell bei Kindern: Gastrointestinale Symptome (Durchfall, Erbrechen), Muskelschmerzen).
Auch Schnupfen kann laut RKI zu Symptomen einer COVID-19-Erkrankung gehören. Angesichts der Häufigkeit einfachen Schnupfens/laufender Nase bei Kindern im Herbst/Winter empfehlen wir: Im Falle einer laufenden Nase ohne weitere Krankheitsanzeichen oder Beeinträchtigung des Wohlbefindens des Kindes sollte zunächst für 24 Stunden zu Hause beobachtet werden, ob weitere Symptome hinzukommen. Wenn keine weiteren Symptome auftreten, kann das Kind wieder in der Förderstelle betreut werden.

Infektionsschutz bei den Kindern in der Förderung

- Räume regelmäßig gründlich lüften, damit die Aerosolanreicherung vermieden wird und die Belastung der Raumluft mit potentiell infektiösen Viren gering gehalten wird. (verbindlicher Lüftungsplan!)
- Arbeit möglichst mit zertifizierter filtrierender Halbmaske, z. B. FFP2 (mit CE-Kennzeichnung und 4-stelliger Prüfstellenummer) oder CPA-Maske mit behördlicher Bestätigung, jeweils ohne Ausatemventil), mindestens aber mit **medizinischer Maske (MNS)** (im Einzelfall, wenn das Therapieziel nur erreichbar ist, wenn das Gesicht zu sehen ist, können gleich wirksame Schutzmaßnahmen (Abtrennung des Arbeitsplatzes durch Glas, Plexiglas o.ä.) oder in Ausnahmefällen hilfsweise ein das Gesicht vollständig bedeckendes Visier eine sinnvolle Alternative sein.)
- Ältere Kinder, wenn möglich, auch mit MNS und Abstandsregeln
- **Gruppenangebote können wieder ohne Einschränkung der Gruppenstärke durchgeführt werden. Sie sollten aber weiterhin so gestaltet werden, dass die Möglichkeit der Weiterverbreitung einer ggf. möglichen Infektion innerhalb der FF-Stelle begrenzt bleibt. Abstandsregeln sowie das Tragen von MNS sollten im Rahmen des Möglichen eingehalten werden.**
- Raumgröße: Der Raum sollte bei Einzelförderung möglichst nicht kleiner sein als 12 qm. Bei Gruppen sollte pro Person 4,5 – 5 qm kalkuliert werden.
- Keine Arbeit mit Material, das nicht mit überschaubarem Aufwand zu reinigen ist (z. B. Bällebad)

- Keine face-to-face-Förderangebote für Kinder mit deutlich herabgesetztem Immunsystem (vor allem bei Gabe von Immunsuppressiva) und anderen Risikogruppen (entsprechend der Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts, siehe Quellenverweise), wenn keine den besonderen, risikobegründeten Anforderungen des jeweiligen Kindes entsprechende Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen möglich sind. Bei der zu Grunde liegenden Entscheidung ist vom jeweiligen Anbieter unter Einbeziehung der Eltern sowie des Kinderarztes im konkreten Einzelfall abzuwägen, ob die negativen Folgen für das Kind bei einer unterbleibenden Förderung ein ggf. verbleibendes Infektionsrisiko überwiegen.

Infektionsschutz in der mobilen Förderung:

- **Bei häuslicher Förderung** können die Mitarbeiterinnen meist selber gut beurteilen, ob in einer Familie ein verantwortungsvoller Umgang mit den Infektionsschutzregeln möglich ist. Hierzu muss der Arbeitgeber einen Austausch und eine Unterweisung seiner Beschäftigten zum Arbeitsschutz sicherstellen. Die Viruslast ist in einer Familie im Zweifel nicht höher als in der Förderstelle. Schmierinfektionen spielen eine geringere Rolle, es geht also vor allem um Schutz vor respiratorischen Sekreten und Aerosolen. Das bedeutet:
 - o Beschäftigte und Eltern in Hygieneregeln einweisen
 - o **MNS** (ggf. filtrierende Halbmaske (z. B. FFP 2) ohne Ausatemventil, s. o.) für Eltern und Mitarbeiter*in
 - o Wiederverwenden **des benutzten Spiel- und Therapiematerials** erst nach Reinigung
 - o Gründliches Lüften, auch während der Förderung
 - o Hände vor und nach jedem Termin reinigen. Sofern Handhygiene mit Wasser und Seife nicht sichergestellt ist, alternative Maßnahmen wie bspw. Hände-Desinfektionsmittel.
 - o Absage, wenn Eltern oder Kind Symptome zeigen (ggf. auch an der Tür umdrehen)
- **In den Kitas gilt ab 07.06.21 wieder der Regelbetrieb. Dennoch muss bei Förderungen in den Kitas zunächst mit der Kita-Leitung abgestimmt werden, ob Frühförderung in den Räumen der Kita gestattet wird. In jedem Fall müssen die Infektionsschutzregeln der Kita beachtet werden. Sofern Arbeit in der Kita erfolgt, müssen die Kontakte der Mitarbeiterinnen zu Kindern und Erzieherinnen auf das absolut Notwendige reduziert werden, die Förderung erfolgt möglichst nicht im Gruppenraum, sondern in einem Nebenraum ohne Kontakt zur gesamten Kindergruppe. Beobachtung oder Hospitation in der Gruppe können nach Rücksprache mit der Kita-Leitung erfolgen, wenn sie fachlich zwingend notwendig sind.** Die Infektionsschutzregeln der jeweiligen Förderstelle gelten in Abstimmung mit der Kita ebenfalls. Bei Benutzung von Materialien der Kita muss auf deren Reinigung besonders geachtet und ggf. mehr Zeit eingeplant werden.

Kontaktpersonennachverfolgung:

- **Es ist weiterhin wichtig,** ggf. entstehende Corona-Ausbrüche frühzeitig einzudämmen. Daher ist es notwendig, dass jede Förderstelle ein klares Management zum Umgang mit Corona-Fällen bzw. –Verdachtsfällen entwickelt. Es sollte sichergestellt werden, dass im Falle einer bekannten Infektion mit SARS-CoV-2 jederzeit eine Kontaktpersonennachverfolgung im Sinne der Coronaschutzverordnung NRW **vom 26.05.2021 (§ 8 Rückverfolgbarkeit)** möglich ist. Hier dazu auch Hinweise vom RKI:
 - https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html#doc13516162bodyText2
 - https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Grafik_Kontakt_allg.pdf?_blob=publicationFile
 Darüber hinaus sollten alle Maßnahmen in Bezug auf Corona-Verdachtsfälle bzw. bekannte Infektionen mit SARS-CoV 2 im Umfeld der Einrichtung mit dem örtlichen Gesundheitsamt abgestimmt werden.

Schutzmaterial

Ausreichend vorzuhalten sind

- Flüssigseife
- Papierhandtücher
- Händedesinfektionsmittel (begrenzt viruzid, begrenzt viruzid PLUS oder viruzid)
- Handpflgemittel
- Flächenreinigungsmittel
- Flächendesinfektionsmittel (begrenzt viruzid, begrenzt viruzid PLUS oder viruzid)

- Grundstock an Mund-Nasen-Schutz bzw. Mund-Nasen-Bedeckung (angesichts aktuell bestehender Maskenpflicht sollten aber sowohl Eltern als auch Mitarbeiterinnen damit auch ausgestattet sein) sowie filtrierende Halbmasken (z. B. FFP 2) ohne Ausatemventil und das Gesicht vollständig bedeckende Visiere.

Dieser Leitfaden ist abgestimmt mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen und verarbeitet zudem Informationen aus folgenden Quellen:

Informationen des Robert-Koch-Instituts aus folgenden Empfehlungen und Informationspapieren:

- **Epidemiologischer Steckbrief zu SARS-CoV-2 und COVID-19 Stand: 19.4.2021**
https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html#doc13776792bodyText2 (Zugriff 30.05.2021)
- **Empfehlungen des RKI zu Hygienemaßnahmen im Rahmen der Behandlung und Pflege von Patienten mit einer Infektion durch SARS-CoV-2 (Stand 22.03.21)**
https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Hygiene.html (Zugriff 30.05.21)
- **Hinweise zu Reinigung und Desinfektion von Oberflächen außerhalb von Gesundheitseinrichtungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie (Stand: 03.07.2020)**
https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Reinigung_Desinfektion.html (Zugriff 30.05.21)
- **Kontaktpersonennachverfolgung bei respiratorischen Erkrankungen durch das Coronavirus SARS-CoV-2 (Stand: 20.05.21)**
https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html#doc13516162bodyText2 (Zugriff 30.05.21)
- **Kontaktpersonennachverfolgung bei SARS-CoV-2-Infektionen (Info-Grafik) (Stand 20.04.2021)**
https://www.rki.de/SharedDocs/Bilder/InfAZ/neuartiges_Coronavirus/Grafik_CT_allg.jpg?sessionid=A6F867F5D5580A5950CE3445B3A947E.internet0917_nlob=poster&v=10 (Zugriff 30.05.21)
- **Hinweise zum ambulanten Management von COVID-19-Verdachtsfällen und leicht erkrankten bestätigten COVID-19-Patienten (Stand: 30.11.2020)**
https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/ambulant.html (Zugriff 30.05.2021)
- **Informationen und Hilfestellungen für Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf Stand: 29.10.2020**
https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html , (Zugriff 30.05.2021)

Bundesministerium der Justiz und Verbraucherschutz

- Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)
§ 28b Bundesweit einheitliche Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) bei besonderem Infektionsgeschehen, Verordnungsermächtigung
https://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/_28b.htm (Zugriff 30.05.21)

- **SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung**
(Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 30. Juni 2021 außer Kraft. Bitte erkundigen Sie sich nach einer evtl. Nachfolge-Verordnung!)
<https://www.gesetze-im-internet.de/corona-arbschv/index.html> (Zugriff 16.06.21)

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen

- Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) Vom 26. Mai 2021 In der ab dem 28. Mai 2021 gültigen Fassung
https://www.land.nrw/sites/default/files/asset/document/210527_coronaschvo_ab_28.05.2021_lesefassung.pdf (Zugriff 30.05.2021)
- Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Bereich der Betreuungsinfrastruktur (Coronabetreuungsverordnung – CoronaBetrVO) Vom 21. Mai 2021
https://www.land.nrw/sites/default/files/asset/document/2021-05-21_coronabetrvo_ab_22.05.2021_lesefassung.pdf (Zugriff 30.05.21)

Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen:

- Offizielle Informationen zum Regelbetrieb ab dem 07. Juni 2021:
https://www.mkffi.nrw/sites/default/files/assei/document/20210526_offizielle_information_betr_eb_ab_7_juni_2021.pdf (Zugriff 30.05.21)
- Ministerschreiben an die Beschäftigten in der Kindertagesbetreuung zum Regelbetrieb ab dem 07. Juni 2021
https://www.mkffi.nrw/sites/default/files/asset/document/20210526_offizielle_information_betr_eb_ab_7_juni_2021.pdf (Zugriff 30.05.21)
- Ministerschreiben an die Eltern zum Regelbetrieb ab dem 07. Juni 2021
https://www.mkffi.nrw/sites/default/files/asset/document/20210526_offizielle_information_betr_eb_ab_7_juni_2021.pdf
- Empfehlungen zum Umgang mit Krankheitssymptomen (28.07.2020)
https://www.mkffi.nrw/sites/default/files/asset/document/20200728_offizielle_information_land_nrw_krankheitssymptome.pdf (Zugriff 30.05.21)

Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung

- Informationen rund um das Coronavirus - Aktuelle und fachlich gesicherte Informationen der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA)
<https://www.infektionsschutz.de/coronavirus/> (Stand 18.08.2020)
(Zugriff 30.05.21)

Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAUA)

- SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel, Stand: 07.05.21
https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/AR-CoV-2/pdf/AR-CoV-2.pdf?__blob=publicationFile&v=10 (Zugriff 30.05.21)

Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte

- Antigen-Tests auf SARS-CoV-2
https://www.bfarm.de/DE/Medizinprodukte/Antigentests/_node.html (Zugriff 30.05.21)

Anhang zu den Empfehlungen zum Infektionsschutz vor SARS-CoV-2 („Corona“) für die Frühförderstellen und Autismusambulanzen in NRW (Stand 30.05.21):

Folgend Hinweise für die Frühförderstellen, die noch einen Fahrdienst anbieten. Dieser Teil ist nicht mit dem Ministerium abgestimmt, da es aus Sicht des Ministeriums keinen Fahrdienst in der Frühförderung gibt. Insofern wurde dieser Teil auch vom Ministerium nicht kommentiert.

Infektionsschutz im Fahrdienst

- Der Fahrdienst kann, so weit im Sinne der Kinder erforderlich, wieder eingeführt werden.
- Der Transport erfolgt nur mit Einverständnis der Eltern.
- Abstandsregeln sollten eingehalten werden, daher ist ein Bus besser als ein kleiner PKW.
- Es wird nur eine Familie bzw. nur ein Kind gefahren, um Kreuzkontaminationen zu vermeiden.
- Fahrer*innen tragen nach Möglichkeit **medizinische Masken** während des gesamten Transports (bei Brillenträger*innen schwierig. Hier eher auf Abstand achten).
- Erwachsene Mitfahrer*innen tragen **medizinische Masken** während des gesamten Transports
- Lüften vor und nach der Fahrt.
- Regelmäßige Reinigung der üblichen Kontaktflächen. Sofortige Reinigung mit Desinfektionstüchern nur bei starker Verschmutzung (z.B. Speichel) notwendig.

Inhaltliche Grundlage für diese Empfehlungen:

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. (DGUV), Fachbereich Bildungseinrichtungen (Unfallkasse Nordrhein-Westfalen)

- **DGUV Handlungshilfe Coronavirus - Hinweise für den Kita- und Schulweg (Stand: 28. April 2021)**
<https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/3837> (Zugriff 30.05.21)